

157/SPET
vom 15.03.2017 zu 94/PET (XXV.GP)



GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0004-III.6/2017

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. März 2017

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur
Parlamentarischen Petition 94/PET vom 15.12.2016 betreffend „Einsatz der
österreichischen Bundesregierung gegen die Einführung einer diskriminierenden PKW-
Maut in Deutschland“**

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres beobachtet die Entwicklung im Zusammenhang mit der PKW-Maut in Deutschland genau und darf wie folgt Stellung nehmen:

Es ist richtig, dass durch das deutsche Infrastrukturabgabengesetz und das sogenannte zweite Verkehrssteueränderungsgesetz, die trotz massiver Bedenken hinsichtlich ihrer Konformität mit dem Recht der Europäischen Union beschlossen worden sind, in Deutschland die Grundlagen für eine PKW-Maut geschaffen wurden. Bei einer Prüfung der genannten Gesetze kam die Europäische Kommission zum Schluss, dass diese nicht dem EU-Recht entsprechen, weil sie FahrzeughalterInnen aus EU-Mitgliedstaaten gegenüber deutschen benachteiligen. Die Kommission hat daraufhin ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Weiters ist richtig, dass nach längeren Verhandlungen am Rande des Verkehrsministerrates in Brüssel am 1. Dezember 2016 zwischen der zuständigen EU-Kommissarin Violeta Bulc und dem deutschen Verkehrsminister Alexander Dobrindt ein Kompromiss erzielt worden ist, welcher die Europäische Kommission veranlasst hat, das Vertragsverletzungsverfahren bis zur endgültigen Ausgestaltung der der Maut zugrunde liegenden Gesetze ruhen zu lassen.

Die zwischen dem deutschen Verkehrsminister und der zuständigen EU-Kommissarin vereinbarten Anpassungen des zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes und des Infrastrukturabgabengesetzes sind im Detail noch nicht bekannt und sind bisher nicht in Kraft getreten.

Öffentliche Äußerungen des deutschen Verkehrsministers und von Kommissarin Bulc deuten darauf hin, dass aus Sicht beider Seiten durch eine Preissenkung und stärkere Aufspreizung der Kurzzeitvignetten nach ökologischen Kriterien einerseits, sowie durch eine Entkoppelung der Steuerrückvergütung für deutsche FahrzeughalterInnen vom Mautpreis (so soll beispielsweise HalterInnen besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge ein Betrag, der über die PKW-Maut hinausgeht, rückerstattet werden) andererseits, die Vereinbarkeit der PKW-Maut mit dem Recht der Europäischen Union und insbesondere dem Diskriminierungsverbot erreicht werden könnte.

Da die endgültige Fassung der der PKW-Maut zugrunde liegenden oben erwähnten beiden deutschen Bundesgesetze noch nicht bekannt ist und deshalb auch geplante Elemente, wie etwa die offenbar beabsichtigte Mautbefreiung von AusländerInnen bei der Benutzung von deutschen Bundesschnellstraßen, noch nicht beurteilt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres nicht festgestellt werden, ob die deutsche PKW-Maut zum EU-Recht in Widerspruch steht oder nicht.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres aber festzuhalten, dass die Bundesrepublik Deutschland zwar das Recht hat, ihr Autobahn- und Schnellstraßensystem auf die Weise zu finanzieren, die ihr als die ökonomisch und administrativ vernünftigste erscheint, sich die dabei gewählte Art der Finanzierung aber in jedem Fall im Rahmen des Rechts der Europäischen Union bewegen muss. Darauf dringen die VertreterInnen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres im Rahmen ihrer Kontakte mit den zuständigen deutschen GesprächspartnerInnen.

Für den Bundesminister:
HARZ
(elektronisch gefertigt)

